

HANDBALL-VERBAND BERLIN



Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

Verbandssportgericht

VSG 09 U7 19

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht
Telefon: (030) 671 55 16
Mobil: (0170) 281 11 48
E-Mail: d.bornemann@t-online.de
IBAN DE80 1008 0000 0401 1211 00
BIC DRESDEFF100
Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg
Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin
be:m:m Berlin
Sportmetropole

Urteil

Berlin, den 05.12.2019

Einspruch des Spielers 1 (Verein 1) gegen die zusätzliche blaue Karte im Pokalspiel der Männer Verein 2 - Verein 1 am 22.11.2019 und die damit verbundene automatisch wirksame Sperre.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Günter Braun (VfL Humboldt)
Lutz Führer (SV Buckow)
Christian Kroll (SV Pfeffersport)

Vorsitzender
Beisitzer
Beisitzer

hat im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 03.12.2019 wie folgt entschieden:

1. Dem Einspruch des Spielers 1 (Verein 1) gegen die zusätzliche blaue Karte im Pokalspiel der Männer Verein 2 - Verein 1 und die damit verbundene automatische Sperre, wird stattgegeben.
2. Die blaue Karte sowie die damit verbundene automatisch wirksame Sperre werden zurückgenommen.
3. Die Einspruchsgebühr, der Auslagenvorschuss sowie die Verwaltungskostenpauschale sind zurückzuzahlen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der HVB.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

PARTNER DES HVB



Tatbestand:

Am 22.11.2019 fand das Pokalmeisterschaftsspiel Verein 2 - Verein 1 statt. Geleitet wurde dieses Spiel von den Schiedsrichtern 1 und 2. Nach 59:40 gespielter Zeit warf der Verein 1 ein Tor zum 29:30. Der Spieler 1 vom Verein 1 lief, ohne einen gegnerischen Spieler oder den Ball zu berühren, beim Zurücklaufen durch den Anwurfkreis. Die Schiedsrichter unterbrachen das Spiel, da sie der Meinung waren, dass der Spieler 1 durch das Queren des Anwurfkreises der gegnerischen Mannschaft die Chance genommen wurde, in eine Torwurfsituation zu kommen oder eine klare Torgelegenheit zu erreichen.

Gemäß Regel 8:10c disqualifizierten sie den Spieler 1 und verhängten einen 7m-Wurf gegen den Verein 1.

Zusätzlich zeigten sie ihm die blaue Karte, die eine automatisch wirksame Sperre nach sich zog.

Gegen diese blaue Karte richtet der Einspruch des Spielers 1.

Da das VSG diesen Einspruch im schriftlichen Verfahren entscheiden wollte, wurde den Beteiligten die Zusammensetzung der Rechtsinstanz mitgeteilt, sowie nochmals die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs gewährt. Hiervon machten die Schiedsrichter Gebrauch, in dem sie über ihren Regelverstoß berichteten.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag ist form- und fristgerecht eingelegt, und auch begründet.

Die Regel 8:10c besagt:

Wenn der Ball in den letzten 30 Sekunden **nicht im Spiel** ist und ein Spieler oder Offizieller die Wurfausführung des Gegners verzögert oder behindert und damit der gegnerischen Mannschaft die Chance genommen wird in eine Torwurfsituation zu kommen oder eine klare Torgelegenheit zu erreichen, ist der fehlbare Spieler/Offizielle zu disqualifizieren und der nicht fehlbaren Mannschaft ein 7-M-Wurf zuzusprechen. Dies gilt bei jeglicher Art der Wurfverhinderung(z.B. Vergehen mit begrenztem körperlichen Einsatz, Störung der Wurfausführung wie: Pass abfangen, Stören der Ballannahme, Ball nicht freigeben.

Im vorliegenden Fall hat der Spieler 1 nach Auffassung der Schiedsrichter lediglich das im Spielbericht benannte Vergehen begangen, das fälschlicherweise mit einer blauen Karte bestraft wurde.

Somit haben die Schiedsrichter einen Regelverstoß begangen und die, durch die blaue Karte automatisch wirksame Sperre musste aufgehoben werden.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus: 25,00 € Verwaltungskosten
 24,00 € Verbandssportgericht
 49,00 €

Günter Braun
stell. Vorsitzender

Christian Kroll
Beisitzer

Lutz Führer
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **B e r u f u n g** zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den

Vorsitzenden des Verbandsgerichtes Herrn Christian Berg, Bahnhofstr.16, 12305 Berlin
oder an die

Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin e. V., Glockenturmstraße 3-5, 14053 Berlin,
zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe von 100,00 €,
einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie eines Auslagenvorschusses in
Höhe von 25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird
ausdrücklich hingewiesen.